



An den Grossen Rat

14.5297.02

JSD/P145297

Basel, 10. September 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend «Doppelbürgerrecht - was ist möglich und was ist nicht möglich (Ständerat in Basel und gleichzeitig Landtagsabgeordneter in Sachsen)?»

Das Büro des Grossen Rates hat nachstehende Schriftliche Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Ausland entscheidet oft nicht die Abstammung über das Bürgerrecht, sondern der Geburtsort oder eine Niederlassung von bestimmter Dauer. Das führt leicht zu Doppelbürgerrechten und zu Konflikten, etwa bei der Befugnis zu militärischen Aufgeboten. Nun habe ich das Glück, dass ich zwei sehr hübsche Töchter habe. Diese müssen nicht ins Militär. Aber sie wollen auch, wie der Papa und der Opa, in den Basler Grossen Rat.

Meine Töchter haben einen Schweizer und einen Deutschen Ausweis. Meine Töchter könnten z.B. für die CDU im Sächsischen Landtag als Abgeordnete tätig sein oder auch im Basler Grossen Rat als Grossrat. Als Ständerat von Basel kann man auch im Ausland leben.

1. Wenn ein Basler Ständerat im Ausland lebt, gleichzeitig die Schweizer und Deutsche Staatsbürgerschaft hat, kann er dann zeitgleich auch Mitglied im Sächsischen Landtag sein? Oder gibt es hier ein Gesetz, das dies nicht erlaubt.
2. Anders gefragt: Kann ein Doppelbürger (CH, BRD) z.B. gleichzeitig in der Politik in Basel und in Deutschland mitmischen? Kann ein Doppelbürger (CH, F) gleichzeitig in der Politik in Basel und Frankreich mitmischen?
3. Kann ein eingebürgerter Türke z.B. in Basel Ständerat sein und gleichzeitig Stadtrat im Parlament von Istanbul?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Wählbarkeit in den Grossen Rat richtet sich namentlich nach §§ 70 ff. der Kantonsverfassung sowie dem Wahlgesetz des Kantons Basel-Stadt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

